

15. Funds Forum Frankfurt

ELTIF 2.0: Welche Chancen ergeben sich für den Fondsstandort Europa?

ELTIF 2.0: Deregulierung im Regulierungs-Tsunami?

ELTIF 2.0: Deregulierung im Regulierungs-Tsunami?

Timeline



ELTIF 2.0: Deregulierung im Regulierungs-Tsunami?

Wesentliche allgemeine Änderungen

Erweiterung der zulässigen Anlagevermögenswerte

- Mindestinvestitionssumme von EUR 10 Mio. für einzelne Sachwerte aufgehoben
- Erweiterung des Begriffs des qualifizierten Portfoliounternehmens
- Globale Investitionen, STS und Green Bonds sind zulässig
- Erleichterungen für Dachfondsstrukturen sowie Zulässigkeit von Master/Feeder Strukturen
- Erhöhung der Kreditaufnahmegrenzen

Liberalisierung der Anforderungen an die Portfoliozusammensetzung

- Lediglich 55% des Kapitals des ELTIF muss in zulässige Anlagevermögenswerte investiert werden
- Anhebung der Anlagegrenzen für Investments in einzelne Vermögensgegenstände von 10% auf 20%
- Anhebung des Maximalwertes der Anteile an einem einzelnen Fonds von 25% auf 30%

ELTIF 2.0: Deregulierung im Regulierungs-Tsunami?

Vertrieb von ELTIF an Kleinanleger

- Mindestanlageschwelle von EUR 10.000 sowie Anforderungen an das Mindestnettovermögen des Investors aufgehoben
- Angleichung der ELTIF-Eignungsprüfung an die etablierten Anforderungen der MIFID II
- Keine zwingende Anlageberatung des Verwalters/Vermittlers des ELTIF erforderlich
 - Aber: Pflicht zur Durchführung einer Geeignetheitsprüfung
- Erfordernis des Bereitstellens lokaler Einrichtungen entfallen



Semiprofessionelle Anleger sind Privatanleger im Sinne der ELTIF-VO

KVG Erlaubnis

- Registrierung nicht ausreichend
- BaFin scheint pragmatischen Ansatz anzustreben: bestehende Erlaubnisse müssen Struktur des ELTIF abdecken

Erlaubnis nach § 34f GewO

- Finanzanlagenvermittlern nach § 34f GewO sind berechtigt Anteile an ELTIF zu vertreiben
- Vertriebsanforderungen müssen eingehalten werden

19. Dezember 2023:

Veröffentlichung des Entwurfs der Regulatory Technical Standards (RTS)

- Die ESMA hat den Entwurf der RTS der EU-Kommission zur Annahme vorgelegt. Frist von 3 Monaten (Fristverlängerung um einen Monat möglich), um über die Annahme der RTS zu entscheiden

Maximale Rücknahmehäufigkeit

- RTS sehen maximal vierteljährliche Rücknahmehäufigkeit vor
- Abweichungen bei Begründung gegenüber der Aufsichtsbehörde möglich

Kündigungsfrist

- Grundsatz: Kündigungsfrist von 12 Monaten
- Kürzere Kündigungsfristen unter Berücksichtigung von Liquiditätsanforderungen möglich

Mindesthaltedauer

- Unter Berücksichtigung der in den RTS festgelegten Kriterien im Ermessen des Fondsmanagers
- Begründung unter Berücksichtigung der Anlagestrategie des Fonds, der Art der Anleger, der Vermögenswerte und der Bewertung des Liquiditätsprofils

Weitere Regelungsgegenstände

- Liquiditätsmanagementinstrumente (LMT); Pflicht zur Anwendung mind. eines LMT
- Kostentransparenz
- Matching-Mechanismus



Deregulierung im Regulierungs-Tsunami.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Franziska Stuckenberg

Rechtsanwältin, Senior Associate | Frankfurt

 +49 (69) 247047-52  Franziska.Stuckenberg@pplaw.com

Zur Person

- Bei POELLATH seit 2023
- Rechtsanwältin im Bereich Aufsichtsrecht in einer international tätigen Kanzlei (2018-2023)
- Zulassung als Rechtsanwältin 2018
- Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Osnabrück

Tätigkeitsschwerpunkte

- Banking M&A
- Private Funds
- Aufsichtsrecht (CRR/KWG/WpIG)
- Fondsstrukturierung
- Fondsaufsichtsrecht
- Investorenaufsichtsrecht
- Vertriebsregeln
- KAGB-Vollerlaubnis